



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 28 vom 07.08.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Markt Painten

- Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Painten (Kindertageseinrichtungssatzung) **312**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergrippe, Kindergarten, Verpflegung) des Marktes Painten **316**



Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Painten (Kindertageseinrichtungssatzung)

vom 14.07.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Painten folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen

- (1) Die gemeindliche Kinderkrippe sowie der gemeindliche Kindergarten sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Diese werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem Alter von einem Jahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom 2,9 Jahren bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.09.). Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und neun Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorge-recht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Painten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Painten festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils bis zum 15. des Vormonats zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Painten im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben, können vorrangig in den Kindergarten aufgenommen werden;
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum vertraglich festgelegten Aufnahmezeitpunkt und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der öffentlich rechtlichen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des handelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden durch den Markt Painten bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Entwicklungsgespräche und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angekündigten Entwicklungsgespräche zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

- (4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr ist der Zugang zur Kindertageseinrichtung offen, von 08.15 Uhr bis 15.15 Uhr nur nach Anmeldung (Türglocke) möglich.
- (5) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Markt Painten haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Painten für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Painten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Painten nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Painten, 14.07.2026
Markt Painten

Michael Raßhofer
Erster Bürgermeister

SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Verpflegung) des Markt Painten

Der Markt Painten erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBJ. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist folgende

Gebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt der Markt Painten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung entsprechen den Elternbeiträgen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich in allen Kindertageseinrichtungen nach der beantragten Buchungszeit, die Gebühren für Mittagessen, Brotzeit und Getränke-/ Wirtschaftsgeld werden separat abgerechnet.

§2

Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten und die weiteren Unterhaltsverpflichteten des Kindes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, die das Kind angemeldet haben und deren Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats, unabhängig davon, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind jeweils im neuen Monat, rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Die Gebühren für Mittagessen, Brotzeit und Getränke-/Wirtschaftsgeld wird zum Ende eines Monats fällig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie den Gebühren für Mittagessen, Brotzeit, Getränke-/Wirtschaftsgeld und Portfolio werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (4) Die Gebühren für Mittagessen, Brotzeit und Getränke-/Wirtschaftsgeld werden in § 9 geregelt. Die Gebühren für Portfolio werden in § 10 geregelt.
- (5) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§3

Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung, Betreuung und Mittagessen von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

§4 Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Gebührenschuldern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem SGB VIII.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) die Benutzungsgebühren und die Gebühren für das Mittagessen ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Kindertageseinrichtung nicht besuchen könnte.

§5 Gebührenentlastung

- (1) Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG können Benutzungsgebühren erlassen oder reduziert werden. Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die nachgleichnamigen Gesetz gefördert werden.
- (2) Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.
- (3) Die Gebührenentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung. Gebühren für das Mittagessen werden durch den Zuschuss nicht reduziert.

§6 Zahlungserleichterungen

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre. Für das Essensgeld kann ein Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Bezirk Niederbayern gestellt werden.
- (2) Wenn sich der Schuldner unverschuldet in wirtschaftlicher Notlage befindet, kann die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung auf formlosen Antrag des Schuldners beim Markt Painten ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Anträge gemäß Abs. 1 und 2 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Gemeinde.

§7 Gebührensätze Kinderkrippe

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kinderkrippe der Gemeinde beträgt monatlich:

	<u>regulär:</u>
4 bis 5 Stunden	190,00 €
5 bis 6 Stunden	215,00 €
6 bis 7 Stunden	235,00 €
7 bis 8 Stunden	265,00 €

§8
Gebührensätze Kindergarten

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde beträgt monatlich:

	<u>regulär:</u>	<u>ggfs. Reduziert gem. §5</u>
4 bis 5 Stunden	140,00 €	40,00 €
5 bis 6 Stunden	150,00 €	50,00 €
6 bis 7 Stunden	160,00 €	60,00 €
7 bis 8 Stunden	180,00 €	80,00 €

§9
Gebühren für die Verpflegung
(Mittagessen, Brotzeitgeld, Getränke- und Wirtschaftsgeld)

- (1) Die Kinder werden in der Kindertageseinrichtung verpflegt. Neben den monatlichen Gebühren für Brotzeit sowie dem Getränke-/Wirtschaftsgeld fallen Gebühren für das in der App zusätzlich gebuchten Mittagessen pro Kind und Tag an. Die Gebühren werden monatlich vom Markt Painten erhoben.
- (2) Die Gebühr das für Mittagessen wird monatlich abgerechnet.
Das Mittagessen für ein Kinder kostet ab dem 01.09.2026 4,20 € pro gebuchtem Mittagessen.
- (3) Folgende Gebühren fallen pro Monat je nach Kinderkrippe bzw. Kindergarten für jedes Kind zusätzlich an:

	<u>Kinderkrippe</u>	<u>Kindergarten</u>
Brotzeitgeld	12,00 €	4,00 €
Getränke-/Wirtschaftsgeld	3,00 €	3,00 €

§10
Portfolio

Für jedes Kind wird ein Portfolio von den Erziehern erstellt. Für die Materialkosten wird hierfür einmalig pro Jahr (01. September bis 31. August) eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro fällig.

§11
Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Umsetzung dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Datenschutzgesetze. Eine Zweckänderung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis dieser Satzung ist ausgeschlossen. Diese bedarf immer einer Einwilligung des Betroffenen. Informationen für die Betroffenen stehen auf der Website des Markt Painten.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Painten, 14.07.2026

Michael Raßhofer
Erster Bürgermeister
Markt Painten